

Eingegangen am

22. Okt. 2018

Sekretariat Gemeinderat

Patrick Walder
Gemeinderat SVP
Usterstrasse 65
8600 Dübendorf
pw@patrick-walder.ch
078 / 820 33 68

Herr Gemeinderatspräsident
Paul Steiner
Ratssekretariat
Stadtverwaltung
8600 Dübendorf

Dübendorf, 21. Oktober 2018

**Schriftliche Anfrage
Auswirkungen des Baurekurses vom 23. März 2018,
betreffend Aufhebung der kantonalen Gestaltungspläne im
Hochschulgebiet der Stadt Zürich, auf die Teilrevision Flugplatzrand
Nord.**

Sehr geehrter Herr Ratspräsident

Der Militärflugplatz Dübendorf ist in Transformation. Zurzeit werden die raumplanerischen Voraussetzungen erarbeitet, um auf dem Bundesareal zivile Nutzungen zu ermöglichen. Insgesamt sollen mehr als 100 ha Nichtbauland/Nichtbauzone in Bauland/Bauzone überführt werden. Für 36 ha hat die Baudirektion des Kantons Zürich am 9. August 2017 einen kantonalen Gestaltungsplan festgesetzt. Der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig. Die Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung für den Bereich Flugplatzrand Nord ist am 26. November 2017 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen worden. Diese wurden von der Baudirektion am 14. September 2018 festgesetzt, durch die Stadt Dübendorf jedoch noch nicht amtlich publiziert.

Am 23. März 2018 ist der Entscheid des Baurekursgerichtes betreffend Aufhebung der kantonalen Gestaltungspläne im Hochschulgebiet der Stadt Zürich öffentlich bekannt gegeben worden. Gemäss Baurekursgericht „ist der grösste Teil des betroffenen Gebietes keiner Zone gemäss geltender Bau- und Zonenordnung (BZO 91) zugewiesen; mehrheitlich gelten noch die Festlegungen der Bauordnung der Stadt Zürich vom 12. Juni 1963. Um widersprüchliche Entscheide zu verhindern und weil die Zulässigkeit der Gestaltungspläne anhand der städtischen Bauordnung zu beurteilen ist, dürfen die angefochtenen Gestaltungspläne nicht in Kraft treten, bevor für das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum eine revidierte kommunale BZO rechtskräftig festgesetzt ist. Ergebnis: Gutheissung der drei Rekurse und Aufhebung der kantonalen Gestaltungspläne“. Stadtrat und Gemeinderat der Stadt Zürich sind damit aufgefordert, unverzüglich die notwendigen ortsplanerischen Revisionsarbeiten einzuleiten.

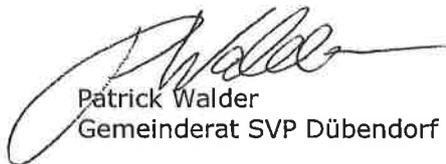
Aus Sicht der Stadt Dübendorf interessiert, was dieser Entscheid für die raumplanerische Transformation des Areals des Militärflugplatzes insgesamt bedeutet. Von höchstem Interesse ist die Frage, ob die Teilrevision des Flugplatzrandes Nord, wie sie von Gemeinderat und Souverän beschlossen wurde, in Anbetracht des angesprochenen gerichtlichen Entscheides vom 23. März 2018 sowie der offenen Gerichtsentscheide mit aufschiebender Wirkung, überhaupt von der Baudirektion genehmigt werden durfte.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass der Entscheid des Baurekursgerichtes vom 23. März 2018 auch Auswirkungen auf die Teilrevision Flugplatzrand Nord bzw. auf das Genehmigungsverfahren hat, sofern Beschwerde eingereicht wird?
2. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass nach diesem Rekursentscheid die kantonalen Entscheide auf Richt- und Nutzungsplanebene – den Innovationspark Hubstandort Dübendorf betreffend – keinen Bestand haben, weil diese offensichtlich in Widerspruch zur gültigen BZO der Stadt Dübendorf stehen?
3. Ist der Stadtrat bereit, in Kenntnis des Baurekursentscheides vom 23. März 2018, zusammen mit Bund und Kanton diesbezüglich den raumplanerischen Reset-Knopf zu drücken?
4. Welchen Handlungsbedarf sieht der Stadtrat betreffend BZO Dübendorf in Bezug auf das erwähnte Urteil und in welchem Zeitraum sieht er diesen?
5. Wann und unter welchen Voraussetzungen werden die Genehmigungen der Baudirektion (Richtplanung und Nutzungsplanung) öffentlich publiziert und aufgelegt?
6. Spielt bei diesem Entscheid die Nichtexistenz der abgeschlossenen Gebietsplanung von 70 ha eine Rolle?

Ich danke für die Beantwortung der Fragen durch den Stadtrat.

Freundliche Grüsse



Patrick Walder
Gemeinderat SVP Dübendorf